

Beförderungsbedingungen und Beförderungsentgelte des Aktionsangebots „Schüler-Kombi-Ticket phaeno“

Veröffentlicht in TVA 12/2012 und 50/2011

Gültig ab 15. Dezember 2013

1. Grundsatz

Es gelten die Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr) soweit sich aus den nachfolgenden Bedingungen nichts anderes ergibt.

2. Aktionszeitraum

Das Angebot Schüler-Kombi-Ticket phaeno gilt unbefristet.

3 Fahrkarten, Erwerb, Nutzung

- 3.1 Das Schüler-Kombi-Ticket phaeno gilt für Schüler allgemeinbildender Schulen (einschließlich der Gymnasialstufe), Berufsschulen, Grundschulen sowie Kindergruppen aus KiTas und Hortgruppen in Sachsen-Anhalt mit entsprechendem Nachweis im Klassenverband mit vorheriger Anmeldung bei phaeno.
 - 3.2 Das Angebot beinhaltet die Hin- und Rückfahrt in den Zügen der Produktklasse C (RE, RB, S) der DB Regio AG, der Elbe-Saale-Bahn und der Burgenlandbahn von allen Tarifpunkten Sachsen-Anhalts nach Wolfsburg und den Eintritt ins phaeno, wahlweise auch inkl. Option zum Besuch der Autostadt. Bei Zubuchung der Option Autostadt ist zusätzlich der Eintritt zur Autostadt in Wolfsburg enthalten.
 - 3.3 Das Schüler-Kombi-Ticket phaeno gilt als Fahrtberechtigung an dem auf dem Eintrittsgutschein für phaeno festgelegten Tag von 0:00 Uhr bis 03:00 Uhr des Folgetages für eine Hin- und Rückfahrt.
 - 3.4 Als Fahrkarte für die gesamte Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe sowie für die mitreisenden Betreuer gilt der von phaeno an die Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe versendete Eintrittsgutschein in Kombination mit der von der Deutschen Bahn AG erstellten Fahrtberechtigung.
 - 3.5 Schulklassen bzw. Kita- oder Hortgruppen, die das Schüler-Kombi-Ticket phaeno nutzen möchten, müssen mindestens eine Woche im Voraus bei phaeno angemeldet werden. Nach der Reservierung sendet phaeno den Eintrittsgutschein sowie eine Fahrtberechtigung der Deutschen Bahn AG, welche zusammen als Fahrkarte für die gesamte Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe sowie für die begleitenden Betreuer gelten, an den verantwortlichen Betreuer. Die Bezahlung der Schüler-Kombi-Tickets phaeno erfolgt über phaeno. Es findet kein Verkauf des Schüler-Kombi-Tickets phaeno über die Vertriebswege der Deutschen Bahn statt.
- ### **4. Beförderungsentgelte**
- 4.1 Der Preis eines Schüler-Kombi-Ticket phaeno beträgt pro angemeldetem Schüler/Kind 12,50 Euro.
 - 4.2 Der Preis eines Schüler-Kombi-Ticket phaeno inkl. Option Autostadt beträgt pro angemeldeten Schüler/Kind 17,50 Euro.
 - 4.3 Pro Schulklasse, bzw. Kita- oder Hortgruppe fahren bis zu zwei Betreuer kostenlos bzw. erhalten kostenfreien Eintritt ins phaeno (bei Zubuchung der Option Autostadt auch kostenfreier Eintritt zur Autostadt). Jeder weitere Betreuer zahlt 14,- Euro bzw. 26,- Euro bei Wahl der Option Autostadt (Eintritt phaeno und Autostadt).
 - 4.4 Die Ermäßigung wird nicht nachträglich gewährt. Das Angebot gilt nicht in Verbindung mit anderen Fahrpreisermäßigungen.

„Schüler-Kombi-Ticket phaeno“

Gültig bis auf weiteres

Das Angebot beinhaltet die Hin- und Rückfahrt in

Unternehmen des DB-Konzerns	Strecken	Verkehrsmittel
DB Regio	von allen Tarifpunkten Sachsen-Anhalts nach Wolfsburg	Nahverkehrszüge

5. Erstattung und Umtausch

- 5.1 Umtausch oder Erstattung der Eintrittsgutscheine ist grundsätzlich ausgeschlossen. Sofern es sich um Ansprüche nach Artikel 16 der Verordnung (EG) 1371 / 2007 handelt, erfolgt eine Erstattung entsprechend Nr. 9.1.3 der Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr).
- 5.2 Für Entschädigungsansprüche nach Artikel 17 der Verordnung (EG) 1371/2007 gelten die Nummern 9.2 und 9.3 BB Personenverkehr.

6. Sicherung gegen Missbrauch

- 6.1 Das Angebot ist nicht übertragbar.
- 6.2 Nach Fahrtantritt ist die Erweiterung der Gruppengröße oder ein Austausch von Personen ausgeschlossen.

7. Sonstige Bestimmungen

Es handelt sich bei dem Angebot um eine Fahrkarte mit erheblich ermäßigtem Beförderungsentgelt im Sinne von § 5 der Eisenbahnverkehrsordnung (EVO). Ein Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Nutzung eines anderen Zuges aufgrund § 17 Abs. 1 Nr. 1 EVO i. V. m. § 17 Abs. 2 EVO erfolgt daher nicht.